**GESCHÄFTSORDNUNG
DER FRAKTION „RENEW EUROPE“
IM EUROPÄISCHEN AUSSCHUSS DER REGIONEN[[1]](#footnote-1)**

**DE**

**Geänderte Fassung vom 3. Februar 2020**

**Einleitende Bemerkung**: Gemäß der Geschäftsordnung des AdR bezieht sich der Begriff „Mitglieder“, sofern nichts anderes bestimmt ist, auf ordentliche Mitglieder und gegebenenfalls auf ordnungsgemäß bestellte Stellvertreter.

**KAPITEL I**

# Bildung der Fraktion

Artikel 1

Die Fraktion trägt den Namen „Renew Europe“. Rechtlich gesehen handelt es sich um die Fortführung der 2005 gebildeten ALDE-Fraktion im AdR, die wiederum Nachfolger der 1997 konstituierten ELDR-Fraktion im AdR war.

**KAPITEL II**

# Zweck

Artikel 2

Die Fraktion „Renew Europe“:

1. ist ein Zusammenschluss gleichgesinnter Politiker liberaler, demokratischer und reformorientierter Parteien in einer multinationalen Fraktion mit dem Ziel, auf der Grundlage liberaler und demokratischer Grundsätze zusammenzuarbeiten und die Politik des AdR mitzugestalten;
2. vertritt im Europäischen Ausschuss der Regionen das Parteienbündnis „Renew Europe“, das heißt:
* die Partei ALDE (einschließlich ihrer Mitgliedsparteien),
* die Partei EDP (einschließlich ihrer Mitgliedsparteien),
* nationale/regionale Parteien, deren MdEP der Fraktion „Renew Europe“ im Europäischen Parlament angehören;
1. leistet einen aktiven Beitrag zur politischen Agenda des von ihr vertretenen Parteienbündnisses und der dazugehörigen Organisationen, indem sie vor allem Fragen von spezifischem lokalem und regionalem Interesse anspricht; trägt dazu bei, die Beziehungen des Parteienbündnisses zur subnationalen Ebene zu stärken, und kann überdies innerhalb und außerhalb des AdR zur Förderung der politischen Ziele des Parteienbündnisses beitragen;
2. entwickelt enge Arbeitsbeziehungen zu den in der Fraktion vertretenen nationalen/regionalen Parteien, zur Fraktion „Renew Europe“ im Europäischen Parlament sowie zu anderen liberalen und demokratischen Gruppierungen oder Vertretern in den EU-Institutionen und anderen internationalen Gremien;
3. setzt sich für die Stärkung der Rolle und des politischen Einflusses des Europäischen Ausschusses der Regionen als EU-Institution und Vertretungsorganisation der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf europäischer Ebene ein.

**KAPITEL III**

# Zusammensetzung

Artikel 3

Grundsätzlich setzt sich die Fraktion „Renew Europe“ aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Europäischen Ausschusses der Regionen zusammen, die dem von ihr vertretenen Parteienbündnis angehören.

Artikel 4

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen, die nicht dem Parteienbündnis angehören und diese Geschäftsordnung sowie die politischen Prioritäten der Fraktion für die betreffende Mandatsperiode akzeptieren, können einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Fraktion stellen. Ihre Anträge bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der betreffenden Fraktionssitzung anwesenden Mitglieder, sofern die Beschlussfähigkeit erreicht ist und die Anträge von den Fraktionsmitgliedern (einschließlich der stellvertretenden Mitglieder), die derselben nationalen Delegation wie der Antragsteller angehören, mit einfacher Mehrheit gebilligt werden.

Artikel 5

Eine Kopie des unterzeichneten Antrags auf Mitgliedschaft in der Fraktion wird dem Generalsekretär des AdR übermittelt.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet a) bei Ablauf des Mandats des Mitglieds oder Stellvertreters im AdR, b) bei Austritt aus der Fraktion oder Rücktritt als AdR-Mitglied oder -Stellvertreter, c) wenn das Mitglied oder der Stellvertreter einer politischen Partei beitritt, die nicht dem Parteienbündnis angehört, d) wenn die Partei des Mitglieds oder Stellvertreters nicht mehr dem Parteienbündnis angehört, oder e) infolge eines Beschlusses, der in einer Fraktionssitzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wurde, sofern die Beschlussfähigkeit erreicht ist.

Artikel 7

Beobachter aus Kandidatenländern, die vom AdR eingeladen werden, können an den Tätigkeiten der Fraktion „Renew Europe“ teilnehmen, wobei sie das Recht haben, das Wort zu ergreifen und Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Sie erhalten alle Mitteilungen der Fraktion.

**KAPITEL IV**

# Arbeitsorgane der Fraktion

Artikel 8

Die Arbeitsorgane der Fraktion „Renew Europe“ sind:

* die Fraktionsversammlung und
* der Vorstand.

Die Fraktion wird von einem Sekretariat unterstützt, das von einem Generalsekretär geleitet wird.

# Die Fraktionsversammlung

Artikel 9

Die Fraktion:

* legt die politischen Prioritäten der Fraktion „Renew Europe“ sowohl für den AdR als auch für ihre auswärtigen Tätigkeiten fest;
* befindet über Anträge auf Mitgliedschaft in der Fraktion;
* legt den Standpunkt der Fraktion „Renew Europe“ zu Fragen von politischer Bedeutung fest;
* benennt die Koordinatoren der Fraktion „Renew Europe“ in den Fachkommissionen und Ausschüssen des AdR;
* stellt Kandidaten der Fraktion „Renew Europe“ für die Arbeitsorgane des AdR, die Ad-hoc-Gruppen und die Ausschüsse und Arbeitsgruppen des AdR-Präsidiums auf;
* wählt den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion;
* nimmt die Geschäftsordnung der Fraktion an;
* genehmigt die Tagesordnungen für die Fraktionssitzungen.

# Der Vorstand

Artikel 10

Aufgaben

Der Vorstand:

* koordiniert die strategischen Zielsetzungen und Prioritäten der Fraktion für die verschiedenen Fachkommissionen und Arbeitsgruppen des AdR;
* erörtert die notwendigen Entscheidungen der Fraktion und unterbreitet der Fraktion Vorschläge zur Genehmigung.

Artikel 11

Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand tritt vor jeder ordentlichen Fraktionssitzung, auf Initiative des Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Fraktionsmitglieder zusammen, sofern die Mittel zur Deckung der damit verbundenen Kosten zur Verfügung stehen.

Artikel 12

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus folgenden AdR-Mitgliedern zusammen:

1. von der Fraktion gewählte Mitglieder:
* der Vorsitzende
* der erste stellvertretende Vorsitzende
* der zweite stellvertretende Vorsitzende
* der dritte stellvertretende Vorsitzende

Mindestens eines der vorgenannten Ämter sollte von einem Mann und mindestens eines von einer Frau besetzt werden, aber es wird alles getan, um die Geschlechterparität in diesen Ämtern zu gewährleisten.

* fünf weitere gewählte Mitglieder, von denen mindestens eines ein Mann und mindestens eines eine Frau sein sollte.

Die Koordinatoren der Fraktion können zu den Sitzungen des Fraktionsvorstands eingeladen werden, wenn es um spezifische Fragen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Fachkommission geht und sofern die dafür benötigten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bzw. keine zusätzlichen Haushaltsmittel benötigt werden.

1. jedes Mitglied, das der Vorstand kooptieren möchte. Der Vorstand sollte so weit wie möglich und unter Beachtung der innerhalb der Fraktion vertretenen Richtungen die Vielfalt des Parteienbündnisses im Sinne von Artikel 2b widerspiegeln;
2. Mitglieder, die ein Amt im AdR innehaben oder ehemalige AdR-Präsidenten sind, sowie ehemalige Fraktionsvorsitzende, die noch Mitglieder des AdR sind, sind von Amts wegen Mitglieder des Vorstands. Der Generalsekretär ist Mitglied ohne Stimmrecht.

Für die Beschlussfähigkeit ist es erforderlich, dass der Vorsitzende (oder im Wege der Befugnisübertragung einer der stellvertretenden Vorsitzenden) sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die AdR-Präsidiumsmitglieder aus der Fraktion „Renew Europe“ können auf Einladung des Vorsitzenden ebenfalls an den Sitzungen des Fraktionsvorstands teilnehmen.

Weitere Sekretariatsmitarbeiter können auf Wunsch des Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

# Der Vorsitzende

Artikel 13

Die Aufgaben des Vorsitzenden:

* Der Vorsitzende beruft die Fraktions- und Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz;
* er vertritt die Fraktion und fungiert auf den Plenartagungen des AdR als Sprecher der Fraktion;
* er benennt gegebenenfalls Sprecher der Fraktion für die Debatten auf der AdR-Plenartagung, vorzugsweise aus dem Kreis der stellvertretenden Vorsitzenden, Koordinatoren und Berichterstatter;
* er vertritt die Fraktion im Präsidium des AdR und in der Konferenz der Präsidenten und Vorsitzenden;
* er vertritt die Fraktion nach außen, unter anderem auch in den Sitzungen und Veranstaltungen des Parteienbündnisses, dem sie angehört.

Artikel 14

Wahl des Vorsitzenden

1. Der Fraktionsvorsitzende wird in geheimer Abstimmung (sofern es mehr als einen Kandidaten gibt) zu Beginn und zur Hälfte jeder Mandatsperiode des AdR für die Dauer einer halben Mandatsperiode gewählt.

Die Amtszeit des Vorsitzenden kann verlängert werden. Gibt es nur einen Kandidaten, so erfolgt die Wahl per Akklamation.

1. Wird das Amt des Vorsitzenden während der Mandatsperiode frei, so werden die damit verbundenen Aufgaben zunächst von einem oder allen stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Die Fraktion wählt in der ersten ordentlichen Fraktionssitzung, die auf das Freiwerden des Amts des Vorsitzenden folgt, einen Vorsitzenden für die verbleibende Mandatsperiode.
2. Kandidaturen für den Fraktionsvorsitz sind a) schriftlich und mit der Unterschrift des Bewerbers oder b) per E-Mail von einem Konto, das den Namen des Bewerbers trägt oder dem Bewerber gehört, beim Sekretariat der Fraktion einzureichen.

1. Der Vorsitzende wird mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt, sofern die Beschlussfähigkeit erreicht ist. Hat nach zwei Wahlgängen kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist der dritte Wahlgang auf die beiden Mitglieder beschränkt, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, wobei dann eine relative Mehrheit ausreicht.
2. In der Sitzung, in der der Vorsitzende gewählt wird, übernimmt der Generalsekretär für diesen Wahlvorgang den Vorsitz. Alle anderen Tagesordnungspunkte werden unter dem Vorsitz des neu gewählten Vorsitzenden behandelt. Zu dieser Sitzung werden die Fraktionsmitglieder mindestens 15 Tage im Voraus eingeladen.

# Die stellvertretenden Vorsitzenden

Artikel 15

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden, wenn dieser nicht in der Lage ist, eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen, und wenn er diese Aufgabe schriftlich oder über den Generalsekretär delegiert hat.

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden:

1. Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und die fünf gewählten Mitglieder werden in geheimer Abstimmung (sofern es mehr als einen Kandidaten gibt) zu Beginn und zur Hälfte jeder Mandatsperiode des AdR für die Dauer einer halben Mandatsperiode gewählt. Ihre Amtszeit kann verlängert werden. Gibt es für ein Amt nur einen Kandidaten, so erfolgt die Wahl per Akklamation.
2. Wird das Amt eines der stellvertretenden Vorsitzenden während der Mandatsperiode frei, wählt die Fraktion in der ersten ordentlichen Fraktionssitzung, die auf das Freiwerden des Amts des stellvertretenden Vorsitzenden folgt, einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden für die verbleibende Mandatsperiode.
3. Kandidaturen für das Amt eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sind a) schriftlich und mit der Unterschrift des Bewerbers oder b) per E-Mail von einem Konto, das den Namen des Bewerbers trägt oder dem Bewerber gehört, beim Sekretariat der Fraktion einzureichen.
4. In den ersten beiden Wahlgängen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern die Beschlussfähigkeit erreicht ist. In einem weiteren Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

**KAPITEL V**

**Fraktionsbeauftragte**

# Koordinatoren

Artikel 16

Die Fraktion „Renew Europe“ entsendet einen Koordinator und einen stellvertretenden Koordinator in jede Fachkommission und in jeden Ausschuss des AdR. Mindestens einer von ihnen sollte ordentliches Mitglied des AdR sein. Stellvertretende Mitglieder können nur dann das Amt eines Koordinators übernehmen, wenn sie regelmäßig an Plenartagungen teilnehmen können.

Aufgaben des Koordinators

Der Koordinator:

* vertritt die Fraktion in den Sitzungen der Koordinatoren des AdR;
* fungiert als Sprecher der Fraktion „Renew Europe“ in der jeweiligen AdR-Fachkommission;
* leitet die vorbereitende Fraktionssitzung im Vorfeld der jeweiligen Sitzung der Fachkommission;
* sorgt für die Benennung von Schattenberichterstattern;
* berichtet der Fraktion über die laufenden Arbeiten; berät die Fraktion im Hinblick auf einen gemeinsamen Standpunkt in der Plenardebatte und weist auf wichtige oder heikle Fragen hin;
* pflegt den Austausch mit „Renew Europe“-Mitgliedern in anderen Versammlungen, die in denselben Politikbereichen arbeiten.

Der Koordinator und der stellvertretende Koordinator werden vom Sekretariat der Fraktion unterstützt.

Artikel 17

Wahl der Koordinatoren

Die Koordinatoren und stellvertretenden Koordinatoren werden von der Fraktion zu Beginn und zur Hälfte jeder Mandatsperiode des AdR für die Dauer einer halben Mandatsperiode gewählt. Sie werden mit relativer Mehrheit gewählt, sofern die Beschlussfähigkeit erreicht ist. Gibt es für ein Amt nur einen Kandidaten, so erfolgt die Wahl per Akklamation. Können ein Koordinator und sein stellvertretender Koordinator beide nicht an einer Sitzung teilnehmen, kann ein anderes Mitglied die Fraktion in der Sitzung der Koordinatoren der betreffenden AdR-Fachkommission vertreten.

**KAPITEL VI**

**Regelung der Arbeiten**

# Sitzungen

Artikel 18

1. Die Fraktion tritt in der Regel vor jeder Plenartagung auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, der den Entwurf der Tagesordnung festlegt.
2. Der Vorsitzende kann unter Einhaltung der organisatorischen Regelungen und der Finanzvorschriften des AdR jederzeit eine außerordentliche Fraktionssitzung einberufen. Er beruft diese zudem auf Antrag des Vorstands oder eines Drittels der Fraktionsmitglieder ein.
3. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein Punkt auf die Tagesordnung einer Fraktionssitzung gesetzt wird.

Artikel 19

1. Der Vorsitzende kann Gastredner und/oder Beobachter zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Fraktionssitzung einladen.
2. Die Beratungen der Fraktion und ihrer verschiedenen Organe sind nicht öffentlich.

# Abstimmung

Artikel 20

Sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Fraktion ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 21

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Artikel 22

Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Außer in den Fällen, in denen gemäß diesen Vorschriften die Beschlussfähigkeit erforderlich ist, sind alle Beschlüsse unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen gültig, sofern der Vorsitzende nicht vor Beginn der Abstimmung von einem Mitglied darum ersucht wurde, die Zahl der anwesenden Personen festzustellen. Wird festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit nicht erreicht ist, so wird die Abstimmung so lange verschoben, bis die Beschlussfähigkeit in derselben Sitzung erreicht ist; andernfalls wird die Angelegenheit an den Vorstand verwiesen, der darüber befindet, ob sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird, der Vorschlag geändert werden sollte oder die Abstimmung zu einem späteren Zeitpunkt im schriftlichen Verfahren durchgeführt wird.

**KAPITEL VII**

**Das Sekretariat**

# Der Generalsekretär

Artikel 23

Aufgaben des Generalsekretärs:

* Der Generalsekretär entwirft die Strategie des Fraktionssekretariats und setzt diese um. Er führt die laufenden Geschäfte des Sekretariats und zeichnet für die Durchführung der Beschlüsse, die von der Fraktion, dem Vorsitzenden oder den gewählten Fraktionsvertretern gefasst werden, verantwortlich.
* Der Generalsekretär leitet das Fraktionssekretariat und sorgt für ein motivierendes und sicheres Arbeitsumfeld sowie klare Stellenbeschreibungen und Möglichkeiten der Laufbahnentwicklung für die Bediensteten im Rahmen der der Fraktion zur Verfügung stehenden Mittel.

Artikel 24

Ernennung des Generalsekretärs

Der Generalsekretär wird im Anschluss an ein Auswahlverfahren, bei dem der geeignetste Bewerber für den Posten gemäß Artikel 23 ermittelt wird, auf Vorschlag des Vorstands von der Fraktion ernannt. Der Generalsekretär setzt sich für die politischen Ziele der Fraktion ein. Der Vorsitzende ersucht dann den Generalsekretär des AdR, den nominierten Bewerber im Einklang mit dem Statut der Beamten der Europäischen Union und den Durchführungsbestimmungen des AdR einzustellen.

Die Bediensteten

Artikel 25

Die Bediensteten des Sekretariats haben die Aufgabe:

* die Fraktion insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele politisch zu beraten sowie operativ und administrativ zu unterstützen;
* die Mitglieder bei der Vorbereitung ihrer Arbeit als AdR-Mitglieder zu unterstützten.

Artikel 26

Einstellung und Kündigung von Bediensteten:

* Die Bediensteten des Fraktionssekretariats werden vom Vorsitzenden auf Vorschlag eines Auswahlausschusses ernannt, der sich aus dem Generalsekretär und mindestens einem Mitglied - dem Vorsitzenden oder einem vom Vorsitzenden bevollmächtigten Mitglied - zusammensetzt. Im Einklang mit den Einstellungsverfahren des AdR können die von der Fraktion unabhängigen AdR‑Personalvertreter am Auswahlgremium teilnehmen. Der Vorsitzende kann den Vorstand oder die Fraktion konsultieren, bevor er den Generalsekretär des AdR über den erfolgreichen Bewerber in Kenntnis setzt.
* Die Fraktion unterstützt ein offenes und inklusives Arbeitsumfeld und schützt die Bediensteten vor jeglicher Diskriminierung, beispielsweise aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität.
* Im Einklang mit dem EU-Beamten- und Personalstatut und den Durchführungsbestimmungen des AdR erhalten die Bediensteten der Fraktionen nach bestandener Probezeit einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Gemäß dem geltenden Statut und auf Vorschlag des Generalsekretärs der Fraktion kann der Vorsitzende den Generalsekretär des AdR ersuchen, den Vertrag eines Bediensteten zu kündigen. Der Vorsitzende kann dazu die Zustimmung des Fraktionsvorstands einholen. Gemäß Artikel 24 und im Einklang mit dem EU-Beamten- und Personalstatut und den Durchführungsbestimmungen des AdR kann der Vertrag des Generalsekretärs der Fraktion von der Fraktion auf Vorschlag des Vorstands mit der Mehrheit der Fraktionsmitglieder gekündigt werden.

Artikel 27

Alle Bediensteten der Fraktion verpflichten sich zur uneingeschränkten Loyalität gegenüber der Fraktion. Insbesondere konsultieren sie den Generalsekretär oder das zuständige Mitglied der Fraktion, wenn sie Anweisungen von Personen erhalten haben, die der Fraktion nicht angehören.

**KAPITEL VIII**

# Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

Artikel 28

Der Vorsitzende der Fraktion entscheidet über Zweifel hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung der Geschäftsordnung. Im Falle schwerwiegender Meinungsverschiedenheiten legt er die Angelegenheit dem Vorstand zur Prüfung vor. Auf Vorschlag des Vorstands legt die Fraktion die Streitigkeit bei.

Artikel 29

Jeder Vorschlag zur Änderung dieser Geschäftsordnung wird der Fraktion in einer ihrer Sitzungen zur Genehmigung vorgelegt. Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage im Voraus über den Vorschlag informiert.

Das Sekretariat stellt den Mitgliedern und Stellvertretern bei ihrem Beitritt zur Fraktion oder jederzeit auf Anfrage eine Kopie der Geschäftsordnung zur Verfügung. Das Sekretariat trägt dafür Sorge, dass die neueste Fassung der Geschäftsordnung auf der Website der Fraktion frei zugänglich ist.

Ende der Geschäftsordnung der Fraktion „Renew Europe“

1. Im Falle einer Abweichung zwischen den Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgebend. [↑](#footnote-ref-1)